

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe und seine Umgebungen

Huhn, Eugen Hugo Theodor

Karlsruhe, 1843

XIV. Fremden-Polizei betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-54622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-54622)

die Frist zur Vornahme dieser Bauarbeit in Straßen, welche noch im Aufbau begriffen sind, ganz oder theilweise erstreckt werden.

3) Das Trottoir und Pflaster muß von den Eigenthümern in gutem haultichen Stande nach Anordnung der Baupolizeibehörde erhalten werden, bis die Stadt bei Umpflasterung der Fahrbahn auch die Umpflasterung des bezügllichen Seitenwegs auf ihre Kosten für nöthig oder zweckmäßig hält.

4) Das Plattenlegen ist dem Eigenthümer überlassen, dagegen das Pflastern und Rinnelegen durch die Stadt auszuführen, welche den Kostenaufwand bei dem Eigenthümer zu erheben hat. — Die Ausführung dieser Arbeit unterliegt der polizeilichen Beaufsichtigung.

5) Wenn die Polizeibehörde die Trottoirplatten oder das Pflaster des Seitenwegs für schadhast erklärt, und eine Ausbesserung fordert, so hat der Eigenthümer Ersteres selbst zu besorgen, Letzteres aber von den städtischen Arbeitern auf dessen Kosten zu geschehen.

Vor Erlassung dieser Entscheidung ist der Eigenthümer über die Nothwendigkeit der Ausbesserung zu vernehmen, und je nach dessen Erklärung noch ein Gutachten der Baubehörde hierüber zu erheben.

6) Die Kanäle, welche das Wasser aus den Häusern in die Straßenrinnen führen, müssen so gebaut werden, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gefährdet wird.

Es steht dem Eigenthümer frei, diese Kanäle entweder unter den Trottoirplatten oder in gleicher Höhe mit denselben und zwar letzteren Falls muldenförmig mit schwacher Höhlung zu bauen; alles nach vorheriger polizeilicher Bewilligung.

Die bereits stehenden Kanäle, welche eine andere Form haben, müssen mit starken Dielen belegt und so unterhalten werden; sie dürfen über die Trottoirs nicht hervorstehen.

7) Die Deckung der Abzugsrinnen vor den Einfahrten soll aus Fläcklingen bestehen und muß fortwährend in gutem Stand erhalten werden.

XIV. Fremden - Polizei betreffend.

Den Aufenthalt in der Stadt können nur Jene gesetzlich fordern, welche einen Staatsdienst hier begleiten oder Heimathsansprüche haben; deshalb ist

1) jeder Fremde binnen der ersten 24 Stunden der Polizei anzuzeigen.

2) Für jeden Diensthöten männlichen oder weiblichen Geschlechts, für jeden Gesellen oder Lehrjungen, für jeden Gehülfen ic. muß sogleich nach seinem Dienst Eintritt, er mag von auswärts kommen, oder auch in der Stadt nur seine Dienstherrschaft wechseln, eine Aufenthaltskarte bei der Polizei nachgesucht werden. Wird ihm diese verweigert, so hat er augenblicklich die Stadt zu verlassen.

3) Die Wirthe sind für die ihnen übergebenen Effekten der bei ihnen eintretenden Handwerksgefallen verantwortlich.

4) Streitigkeiten der Dienstherrschaft mit den Dienstboten werden nach der allgemeinen Landes- Gefinde- Ordnung erledigt.

5) Das Dienstverhältniß des Gesellen zum Meister bestimmt die Gesellenordnung da, wo nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

XV. Miethverträge betreffend.

Bei Abschließung der Miethverträge haben beide Theile auf nachstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

1) Wenn die gegenseitige Aufkündigungszeit durch einen schriftlichen Vertrag festgesetzt wurde, so gibt dieser allein Maaß und Ziel.

2) Ist aber dies im Vertrag nicht festgesetzt, so entscheidet der Ortsgebrauch.

3) der Ortsgebrauch ist, daß

- a) bei Quartieren, die auf längere Zeit gemiethet waren, drei Monate vor deren Räumung die Aufkündigung erfolgen muß; doch muß sie auch am letzten Tage des Quartalmonats von beiden Theilen angenommen werden.
- b) Bei monatweise gemietheten Wohnungen muß eine vierwöchentliche Aufkündigung dem Auszug vorangehen.
- c) Die quartalweisen Ziehungsstermine sind: der 23. Januar, der 23. April, der 23. Juli, der 23. Oktober.
- d) Sowohl die vierteljährige als die monatliche Aufkündigung kann nicht schon wieder beim Einzugstermine, sondern erst dann erfolgen, wenn der Miether das Logis ein Vierteljahr, resp. einen Monat besessen hat.
- e) Pfertvermiethung ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.
- f) Dem Miether, welcher nicht durch hinreichenden Hausrath oder auf sonstige Weise Sicherheit für Miethzins leistet, kann die Beziehung der Wohnung verweigert, oder derselbe, wenn er sie bereits bezogen hat, aus solcher verwiesen werden.
- g) Der Miether ist verbunden, das gesetzliche Stadtbeleuchtungsgeld zu zahlen, und für die Straßenreinigung im Verhältniß des gemietheten Raums zu sorgen.
- h) Die Wohnung muß dem Miether in gutem, reinlichem Stande übergeben, und von diesem ebenso wieder abgetreten werden.
- i) Mit Papier überklebte und angefrischene Wände werden wie Tapeten betrachtet, und hat die Unterhaltung der Hauseigenthümer zu tragen.
- k) Die Uebertünchung nackter Wände, sey es mit Kalk oder Farbe, hat der Miether für seine Rechnung besorgen zu lassen.
- l) Beschädigungen werden von Sachverständigen taxirt.
- m) Wegen nicht auf den Verfalltag bezahlter Miethe darf der Auszug des Miethers nicht gehindert werden.